



§ 1

Allgemeines

(1) Der Veranstaltungssaal im Rathaus ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Gilching. Der Saal dient zur Durchführung von kulturellen und gesellschaftlichen Veranstaltungen, Ausstellungen, Tagungen, Versammlungen sowie gewerblichen Veranstaltungen. Für private Veranstaltungen wird der Saal nicht überlassen.

(2) Der Veranstaltungssaal wird von der Gemeinde Gilching betrieben und verwaltet.

(3) Eine Überlassung des Saals ist nicht möglich, wenn für andere Veranstaltungen im Rathaus eine Beeinträchtigung zu erwarten ist. Der Nutzer bestätigt mit Unterzeichnung des Nutzungsvertrags, dass die Veranstaltung keine rechtsextremen, rassistischen, antisemitischen oder antidemokratischen Inhalte haben wird. Das heißt, dass insbesondere weder in Wort noch in Schrift die Freiheit und Würde des Menschen verächtlich gemacht noch Symbole, die im Geist verfassungsfeindlicher oder verfassungswidriger Organisationen stehen oder diese repräsentieren, verwendet oder verbreitet werden dürfen.

(4) Das Benutzungsverhältnis ist privatrechtlich.

(5) Die Vermietung an politische Parteien oder politische Organisationen ist ausgeschlossen. Hierunter fallen nicht Fraktionen oder einzelne Gemeinderatsmitglieder, die im Gemeinderat vertreten sind.

§ 2

Nutzungsvertrag und Vertragsgegenstand

(1) Die Nutzung des Saals bedarf eines schriftlichen Vertrags.

(2) Vertragsgegenstand ist die Nutzung der im Vertrag bezeichneten Räume. Aus der Mitbenutzung des Foyers durch Dritte als Durchgang entstehen dem Nutzer keine Ansprüche auf Minderung des vereinbarten Benutzungsentgelts, es sei denn, das Foyer wird ausdrücklich angemietet.

(3) Ein Rechtsanspruch auf Überlassung der bezeichneten Räume besteht erst, wenn der Vertrag von der Gemeinde Gilching und dem Nutzer unterzeichnet bei der Gemeinde vorliegt und die Zahlung der berechneten Nutzungskosten bis zum angegebenen Zeitpunkt erfolgt ist. Terminvormerkungen vor Vertragsabschluss sind für die Gemeinde Gilching unverbindlich. Der Nutzer verpflichtet sich, einen Verzicht auf den vornotierten Termin der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen.

(4) Bestandteil des abzuschließenden Nutzungsvertrages ist diese Nutzungsordnung, die gültige Entgeltordnung und der von der Gemeinde genehmigte Bestuhlungsplan.

(5) Der Vertragsgegenstand wird grundsätzlich in dem Zustand zur Nutzung überlassen, in dem er sich befindet. Ohne ausdrückliche Zustimmung der Gemeinde Gilching dürfen vom Nutzer keine Änderungen am Vertragsgegenstand vorgenommen werden.

(6) Der Vertragsgegenstand darf vom Nutzer nur zu der im Vertrag genannten Veranstaltung und zu den festgelegten Zeiten benutzt werden. Nicht bestätigte Nutzungszwecke sind unzulässig. Ebenfalls unzulässig ist die Überlassung des Vertragsgegenstandes an Dritte. Der Nutzer darf die Ausübung eines Gewerbes durch Dritte in den gemieteten Räumen nur nach vorheriger Zustimmung der Gemeinde Gilching zulassen.

§ 3

Nutzer/Veranstalter

(1) Der im Vertrag angegebene Nutzer ist für die überlassenen Räume Veranstalter.

(2) Der Nutzer hat der Gemeinde Gilching einen Verantwortlichen zu benennen, der während der Benutzung des Vertragsgegenstands anwesend, mit den geltenden Vorschriften und Verordnungen (Brandschutz, Jugendschutz etc.) vertraut und für die Gemeinde Gilching erreichbar sein muss.

(3) Auf allen die Veranstaltung betreffenden Drucksachen ist der Nutzer als Veranstalter für den Veranstaltungsbesucher kenntlich zu machen.

§ 4

Nutzungsdauer

(1) Der Vertragsgegenstand wird lediglich für die im Vertrag vereinbarte Zeit überlassen. Änderungen der Nutzungsdauer haben ggf. Nachforderungen der Gemeinde bzw. Dritter zur Folge. Diese werden dem Nutzer nach Veranstaltungsende in Rechnung gestellt. Die Nutzungsdauer ist grundsätzlich bis 21:30 Uhr beschränkt. Eine längere Nutzung bedarf der schriftlichen Zustimmung der Gemeinde Gilching.

(2) Erforderliche Auf- und Abbautage sind kostenpflichtig und sind mit der Gemeinde Gilching vor Abschluss des Vertrages zu vereinbaren.

§ 5

Benutzungsentgelt

(1) Das Benutzungsentgelt richtet sich nach der zum Zeitpunkt der Veranstaltung für den Veranstaltungssaal Gilching gültigen Entgeltordnung.

(2) Das Nutzungsentgelt ist bis zu dem im Vertrag genannten Zeitpunkt zu zahlen. Erfolgt die Zahlung nicht rechtzeitig, kann die Gemeinde Gilching vom Vertrag zurücktreten. Die abschließende Berechnung erfolgt nach Beendigung der Veranstaltung entsprechend der tatsächlichen Inanspruchnahme der vermieteten Räumlichkeiten, Einrichtungen und Leistungen.

(3) Die Benutzungsentgelte schließen die Kosten für Strom, Saalbeleuchtung (nicht die Bühnenbeleuchtung, falls nicht anders in der Entgeltordnung vermerkt) und Reinigung mit ein. Bei überdurchschnittlicher Inanspruchnahme bleibt die Kostenerstattung vorbehalten.

§ 6

Programm und Ablauf der Veranstaltung

(1) Im Interesse einer optimalen Vorbereitung und Durchführung der Veranstaltung hat der Nutzer auf Verlangen der Gemeinde Gilching bei Abschluss des Nutzungsvertrages, spätestens aber zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn, mit der Gemeinde Gilching den gesamten Ablauf der Veranstaltung zu besprechen und das Programm bekannt zu geben. Verbindliche Auskünfte sind zu erteilen über Proben, Einlass- und Saaldienst, Kasse, Garderobe, Bestuhlung, technische Anforderungen, Bewirtung, Personal, Aufbaupläne von Ausstellungen etc.

(2) Ergibt sich gegenüber dem Vertrag eine erhebliche Abweichung oder erfolgt die Absprache nicht termingerecht, so kann die Gemeinde Gilching vom Vertrag zurücktreten.

(3) Die Benutzung der technischen Einrichtungen des Hauses erfordert die Anwesenheit geschulten Personals. Die Gemeinde Gilching kann im Bedarfsfall technisches Personal zur Auflage machen. Die Kosten hierfür trägt der Nutzer entsprechend der Entgeltordnung.

§ 7

Zustand, Behandlung und Reinigung des Vertragsgegenstands

(1) Der Nutzer ist zur schonenden Behandlung der Räumlichkeiten verpflichtet. Ohne Zustimmung der Gemeinde Gilching dürfen keine Änderungen am Vertragsgegenstand vorgenommen werden.

(2) Der Nutzer hat die Räumlichkeiten nach der Veranstaltung besenrein zu verlassen. Die Gemeinde Gilching übernimmt die weitere Reinigung der Räumlichkeiten. Bei unsachgemäßer oder übermäßiger Verschmutzung der Räume kann die Gemeinde dem Nutzer zusätzliche Reinigungskosten in Rechnung stellen.

(3) Der Nutzer darf eigene Verstärkeranlagen, Geräte etc. nur nach Zustimmung der Gemeinde Gilching im Veranstaltungssaal aufstellen. Die Kostenerstattung bei Abnahme von Strom, Wasser o.ä. bleibt vorbehalten.

(4) Vorübergehend eingebrachte Gegenstände dürfen an Fußböden, Decken und Wänden nicht befestigt werden. Nach Ablauf der Nutzungszeit können sie von der Gemeinde Gilching auf Kosten des Nutzers entfernt oder eingelagert werden. Eine Haftung hierfür wird von der Gemeinde Gilching ausgeschlossen. Die Verwendung von Klebematerial jeglicher Art zum Anbringen von Zetteln, Plakaten, Hinweisschildern etc. ist im gesamten Rathaus generell untersagt. Für Veranstaltungen, bei denen eine übermäßige Abnutzung oder Beschädigung des Saalbodens zu erwarten ist (Industrie-/Gewerbeausstellungen), kann die Gemeinde eine Auslegung des Bodens mit entsprechend geeignetem und schützenden Belag zur Auflage machen. Die Kosten hierfür trägt der Nutzer.

(5) Die Dekoration der überlassenen Räume durch den Nutzer bedarf der Zustimmung der Gemeinde Gilching. Für Dekorationszwecke dürfen nur schwer entflammbar oder mittels eines amtlich anerkannten Imprägniermittels schwer entflammbar gemachte Materialien verwendet werden.

§ 8

Werbung

(1) Die Werbung für die Veranstaltung ist alleinige Sache des Nutzers. Das Plakatieren ist im Gemeindegebiet im Rahmen der geltenden Plakatierungsordnung zulässig.

(2) Jede Art von Werbung in den Räumen und auf dem Gelände der Gemeinde Gilching bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch die Gemeinde Gilching.

(3) Das zur Verwendung anstehende Werbematerial (Plakate, Flugblätter, etc.) ist auf entsprechendes Verlangen vor Veröffentlichung der Gemeinde Gilching vorzulegen. Diese ist zur Ablehnung der Veröffentlichung berechtigt, insbesondere wenn sie den Interessen der Gemeinde Gilching widerspricht.

§ 9

Genehmigungen, Jugendschutz, GEMA

(1) Der Nutzer hat für seine Veranstaltung rechtzeitig alle gesetzlich erforderlichen Anmeldungen vorzunehmen, alle notwendigen Genehmigungen einzuholen und die einschlägigen Vorschriften zu beachten. Er erkennt die gesetzlichen Bestimmungen zum Jugendschutz an und übernimmt die Haftung für deren Einhaltung.

(2) Mit der Überlassung der Räume durch die Gemeinde ist keine öffentlichrechtliche Erlaubnis erteilt. Soweit erforderlich, ist die Veranstaltung nach Art. 19 LStVG rechtzeitig, d.h. spätestens eine Woche vorher, schriftlich oder zur Niederschrift beim Gewerbeamt der Gemeinde anzuzeigen.

(3) Die rechtzeitige Anmeldung von Veranstaltungen bei der GEMA sowie alle Kosten für die Verwertung von urheberrechtlich geschützter, GEMA-pflichtiger Musik gehen zu Lasten des Nutzers. Auf Verlangen hat der Nutzer der Gemeinde Gilching die GEMA-Abgaben nachzuweisen.

§ 10

Sicherheitsvorschriften und besondere Pflichten des Nutzers

(1) Der Nutzer ist für die Erfüllung aller anlässlich der Benutzung zutreffender bausicherheits-, gesundheits- und ordnungsrechtlicher Vorschriften, insbesondere für die Einhaltung der Gewerbeordnung, der Jugendschutzgesetze und der Brandschutzordnung verantwortlich. Die Brandschutzordnung für das Rathaus / Veranstaltungssaal wird dem Nutzer bei Erstanmietung ausgehändigt, der Nutzer hat den Empfang schriftlich zu bestätigen.

(2) Je nach Art und Umfang der Veranstaltung kann die Gemeinde Gilching zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung im Rathaus und im Veranstaltungssaal vom Nutzer die Bestellung eines Ordnungs- und Sicherheitsdienstes für die Dauer der Nutzung verlangen. Die Kosten hierfür trägt der Nutzer.

(3) Der Nutzer hat ferner dafür Sorge zu tragen, dass die dem vereinbarten Saalplan entsprechend zulässigen Besucherhöchstzahlen nicht überschritten werden. Abweichungen von dem im Vertrag vereinbarten Saalplan bedürfen der schriftlichen Zustimmung der Gemeinde Gilching. Die max. zulässige Gesamtpersonenzahl im Saal ist 199. Die Flucht- und Rettungswege dürfen nicht verbaut oder zugestellt sein.

(4) Im gesamten Rathaus gilt absolutes Rauchverbot. Offenes Feuer auf der Bühne muss der Gemeinde Gilching bei Vertragsabschluss bekannt gegeben werden.

(5) Der Nutzer weist die Besucher seiner Veranstaltung darauf hin, dass die Parkplätze in der Tiefgarage sowie neben dem Rathaus zu nutzen sind. Ein Anfahrts- und Parkplatzplan wird von der Gemeinde zur Verfügung gestellt.

§ 11

Feuerwehr, Polizei und Sanitätsdienst

(1) Für den ggf. erforderlichen Einsatz von Polizei, Feuerwehr (Brandwache) und Sanitätsdienst sorgt der Nutzer. Der Umfang dieser Dienstleistungen hängt vom Umfang der Veranstaltung, den Sicherheitsbestimmungen und den Erfordernissen im Einzelfall ab.

(2) Die Kosten für den Einsatz von Polizei, Feuerwehr und Sanitätsdienst hat der Nutzer zu tragen.

(3) Die erforderlichen Dienstplätze für Polizei, Feuerwehr und Sanitätsdienst sind unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

§ 12

Bewirtschaftung

(1) Die Bewirtschaftung in den Räumen des Veranstaltungssaales Gilching obliegt dem Nutzer. Die neben dem Saal vorhandene Cateringküche ist mit professionellen Küchengeräten und Geschirr ausgestattet und kann gegen Entgelt genutzt werden. Küche und Geschirr sind durch den Nutzer nach der Veranstaltung sorgfältig zu reinigen.

(2) Art und Umfang der Bewirtung ist der Gemeinde vom Nutzer bis spätestens 2 Wochen vor der Veranstaltung mitzuteilen. Für öffentliche Veranstaltungen mit Bewirtung ist eine Genehmigung erforderlich, wobei die Auflagen nach dem Gaststättengesetz (§12 GastG) erfüllt werden müssen.

(3) Speisen und Getränke dürfen bei Reihenbestuhlung nicht mit in den Saal genommen werden.

(4) Nach besonderer Vereinbarung wird im Einzelfall dem Nutzer gegen Bezahlung gestattet, auf dem Gelände oder in den Räumlichkeiten der Gemeinde Gilching Programme, Tonträger bzw. Waren aller Art selbständig zu verkaufen bzw. verkaufen zu lassen.

§ 13

Garderobe

(1) Für die Aufbewahrung der Garderoben haben die Nutzer selbst zu sorgen. Die Gemeinde Gilching übernimmt keine Haftung für die vom Nutzer, seinen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, Mitgliedern, Beauftragten oder von Besuchern seiner Veranstaltungen eingebrachten Gegenstände, insbesondere Wertsachen.

(2) Die Mitnahme von Garderobe und Schirmen in den Saal ist untersagt.

§ 14

Eintrittskarten

Die Beschaffung und der Verkauf von Eintrittskarten ist Sache des Nutzers und erfolgt auf Grundlage des vereinbarten Saalplans.

§ 15

Benutzung von Instrumenten und technischen Einrichtungen

(1) Vorhandene Musikinstrumente und technisches Gerät können zu einem in der Entgeltordnung vorgesehenen Entgelt angemietet werden.

(2) Instrumente und technisches Gerät gelten als einwandfrei übernommen, wenn sie bei der Übernahme vom Nutzer nicht beanstandet werden. Weisen sie nach Nutzung durch den Nutzer Schäden auf, so erfolgt eine Reparatur, erforderlichenfalls ein Neukauf auf Kosten des Nutzers.

(3) Die technischen Einrichtungen des Veranstaltungssaales (Bühnen- und Beleuchtungstechnik, technische Geräte) sind grundsätzlich von Dienstkräften der Gemeinde Gilching oder beauftragtes Fachpersonal zu bedienen, soweit im Einzelfall keine andere Regelung getroffen wird (bspw. Bedienung der Grundbeleuchtung oder des Beamers durch den Nutzer nach Einweisung durch eine Dienstkraft der Gemeinde).

§ 16

Rundfunk-, Fernseh- und Bandaufnahmen

Hörfunk, Video- und Fernsehaufnahmen sowie Direktsendungen des Nutzers oder Dritter bedürfen stets der Zustimmung der Gemeinde Gilching, wofür in der Regel an die Gemeinde Gilching ein zu vereinbarendes Entgelt zu zahlen ist.

§ 17

Hausordnung

(1) Der Gemeinde Gilching steht in allen Räumen und auf dem Gelände des Rathauses das alleinige Hausrecht zu.

(2) Die von der Gemeinde Gilching beauftragten Dienstkräfte üben gegenüber dem Nutzer und neben dem Nutzer auch unmittelbar gegenüber den Besuchern das Hausrecht aus. Das Hausrecht des Nutzers gegenüber den Besuchern nach dem Versammlungsgesetz bleibt unberührt.

(3) Den von der Gemeinde Gilching beauftragten Dienstkräften ist ein jederzeitiges Zutrittsrecht zu den vermieteten Räumlichkeiten zu gewähren. Ihren Anordnungen ist unbedingt Folge zu leisten.

(4) Im gesamten Rathaus gilt absolutes Rauchverbot.

(5) Das Mitbringen von Tieren in den Veranstaltungssaal ist untersagt.

(6) Soweit für den Veranstaltungssaal besondere Sicherheitsvorschriften bestehen, sind diese einzuhalten.

§ 18

Haftung

(1) Der Nutzer ist verpflichtet, die Räume sowie die dazugehörenden Zufahrten, Zuwege und Parkplätze jeweils vor Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vorgesehenen Verwendungszweck zu prüfen; er muss sicherstellen, dass schadhafte Anlagen, Räume, Einrichtungen und Geräte nicht benutzt werden. Soweit bis zum Beginn der Veranstaltung vom Nutzer keine Beanstandungen erhoben sind, gelten die Mieträume und Einrichtungen als vom Nutzer in ordnungsgemäßem Zustand übernommen.

(2) Der Nutzer übernimmt die der Gemeinde als Eigentümerin obliegende Verkehrssicherungspflicht.

(3) Der Nutzer stellt die Gemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter frei, die in Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume und der Zugänge und Zufahrten zu den Räumen und Anlagen stehen. Der Nutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde. Die Haftung der Gemeinde für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit bleibt von diesem Verzicht unberührt. Für den Fall der eigenen Inanspruchnahme verzichtet der Nutzer auf die Geltendmachung von Regressansprüchen gegen die Gemeinde, deren Bedienstete oder Beauftragte. Der Nutzer hat bei Vertragsabschluss nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt sind.

(4) Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Kommune als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB unberührt.

(5) Der Nutzer haftet für alle Schäden, die der Gemeinde an den überlassenen Räumen, Einrichtungen, Geräten sowie den Zugangswegen und Zufahrten durch die Nutzung im Rahmen dieses Vertrages entstehen.

§ 19

Ausfall der Veranstaltung

(1) Führt der Nutzer aus einem von der Gemeinde Gilching nicht zu vertretenden Grund die Veranstaltung nicht durch und tritt er vom Nutzungsvertrag zurück, so ist eine Ausfallentschädigung zu zahlen. Sie beträgt bei Anzeige des Ausfalls

- bis zu drei Monaten vor der Veranstaltung 25 %

- bis zu drei Wochen vor der Veranstaltung 50 %

- danach 100 % des Benutzungsentgelts zuzüglich der der Gemeinde Gilching tatsächlich entstandenen Kosten. Sollte der Raum anderweitig vergeben werden, sind nur die der Gemeinde Gilching tatsächlich entstandenen Kosten durch den Nutzer zu ersetzen.

(2) Kann die vertraglich festgelegte Veranstaltung aufgrund höherer Gewalt nicht stattfinden, so trägt jeder Vertragspartner die ihm bis dahin entstandenen Kosten selbst.

Der Ausfall oder das nicht rechtzeitige Eintreffen eines oder mehrerer Teilnehmer fällt nicht unter den Begriff höhere Gewalt.

§ 20

Rücktritt vom Vertrag

(1) Die Gemeinde Gilching kann vom Nutzungsvertrag aus wichtigem Grund zurücktreten. Als solcher gilt insbesondere eine Vertragsverletzung durch den Nutzer, z.B.

- a) die für diese Veranstaltung erforderlichen behördlichen Genehmigungen oder Erlaubnisse nicht vorliegen
- b) die Ablaufplanung der Veranstaltung nicht rechtzeitig mitgeteilt wird
- c) durch die Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder eine Schädigung des Ansehens der Gemeinde Gilching zu befürchten ist.

(2) Die Gemeinde Gilching ist ferner berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten wenn

- a) Tatsachen bekannt werden, die die Zahlungsunfähigkeit des Nutzers befürchten lassen
- b) die Gemeinde Gilching die Räume aus unvorhergesehenen wichtigen Gründen für eine im überwiegenden öffentlichen Interesse liegende Veranstaltung dringend selbst benötigt.

Falls der Rücktrittsgrund nicht vom Nutzer zu vertreten ist, ist die Gemeinde Gilching dem Nutzer zum Ersatz der diesem bis zur Zustellung der Rücktrittserklärung für die Veranstaltung entstandenen Aufwendungen verpflichtet. Entgangener Gewinn wird nicht vergütet. Ist der Rücktritt von der Gemeinde Gilching nicht zu vertreten, so ist sie dem Nutzer nicht zum Ersatz verpflichtet. Ist der Rücktritt vom Nutzer selbst zu vertreten, so gilt § 19 dieser Benutzungsordnung analog.

§ 21

Fristlose Kündigung

(1) Bei grobem oder wiederholtem Verstoß des Nutzers gegen den Vertrag kann die Gemeinde Gilching das Vertragsverhältnis ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Der Nutzer ist in diesem Fall auf Verlangen der Gemeinde Gilching zur sofortigen Räumung und Herausgabe des Vertragsgegenstandes verpflichtet. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, so ist die Gemeinde Gilching berechtigt, die Räumung und eventuelle Instandsetzung auf Kosten und Gefahr des Nutzers durchzuführen.

(2) Der Nutzer bleibt in solchen Fällen zur Zahlung des vollen Benutzungsentgelts verpflichtet. Er haftet auch für etwaigen Verzugsschaden. Der Nutzer kann dagegen keine Schadenersatzansprüche geltend machen.

§ 22

Sonstiges

(1) Erfüllungsort ist Gilching. Gerichtsstand ist das Amtsgericht Starnberg.

(2) Bei Verträgen mit ausländischen Nutzern gilt deutsches Recht.

(3) Nebenabreden bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

§ 23

Inkrafttreten

Die Nutzungsordnung ersetzt die Nutzungsordnung vom 01.07.2016 und tritt am 20.11.2024 in Kraft.

Manfred Walter

1. Bürgermeister Gemeinde Gilching